

Hauswirthschaften nach der bestehenden Holztaze abgegebenen Brennholz gehörig controlirt werden kann (§§. 2. 4. des Regulativs vom 14. Januar 1859).

Das Fürstliche Forstpersonal ist zum Zweck der Bestrafung der Contravenienten zur Anzeige verpflichtet, wenn die nach der Taze zum eigenen Bedarf abgegebenen Brennholz zum Gewerbebetrieb, zur Bäckerei, Färberei, Brauerei u. s. w., verwendet oder zum Handel benutzt worden sind, ebenso, wenn sich aus den Verzeichnissen der Gemeinden ergibt, daß an einzelne Hauswirthschaften eine unverhältnismäßig große Holzabgabe stattgefunden hat, und deshalb ein Verdacht der Uebertretung des §. 2 des Regulativs vom 14. Januar 1859 vorliegt.

§. 4.

Die Beschränkungen des 2ten Alinea des §. 6 für die Ortschaften Neuhaus u. sub 1 und 2 werden aufgehoben.

Rudolstadt, den 24. Mai 1861.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

Dr. v. Bertrab.

---